

Durchsetzungskompetenz der Arztpraxis

Nach unserer Erfahrung ist der Zeitaufwand für die Durchsetzung der Privatliquidationen gegenüber Krankenkassen und Privatpatienten nicht zu unterschätzen. Besondere Beachtung verdienen hierbei die Krankenkassen.

Wir – die AeV Gesellschaft für Abrechnung von Privatliquidationen mbH - beobachten, dass es in fast allen Fachrichtungen Diskussionen mit Krankenkassen bezüglich der Anwendung von einzelnen Gebührentatbeständen gibt, Tendenz leider steigend. Dabei spielt es keine Rolle, ob es um Analogbewertungen gemäß § 6 Absatz 2 GOÄ, Leistungen auf Verlangen (IGEL, kosmetische Chirurgie u.a.) gemäß § 1 Absatz 2 GOÄ oder andere Gebührensätze geht. Bemerkenswert ist, dass Krankenkassen zur Anwendbarkeit von einzelnen Gebührensätzen unterschiedliche Standpunkte einnehmen. Dies betrifft beispielsweise die Gebührensatz Nr. 860 (Erhebung einer biographischen Anamnese). Dabei wird deutlich, dass eine gründliche Auseinandersetzung mit der aktuellen Rechtsprechung und Literaturmeinung erforderlich ist, um Abrechnungen erfolgreich durchzusetzen.

Vor dem Hintergrund gesundheitspolitischer Entwicklungen, dem Kampf um die Budgets und weiter steigenden Kosten im Gesundheitswesen ist es nachvollziehbar, dass die privaten Krankenversicherer um ihre Erträge kämpfen. Je nach strategischer Ausrichtung gibt es hierbei erhebliche Unterschiede in der Erstattung von Leistungen. Diese Spielräume auszuloten und zu gestalten, ist unsere Aufgabe. Wir gehen davon aus, dass der Verwaltungsaufwand künftig nicht abnehmen wird. Zudem ist die GOÄ-Reform immer noch nicht abgeschlossen. Man kann derzeit nur Spekulationen anstellen, ob die befürchteten Öffnungsklauseln wie bei der GOZ „vom Tisch“ sind.

Eine Arztpraxis kann Diskussionen und Reklamationen um die Anwendbarkeit von Gebührensätzen kaum noch nebenbei bewältigen, da die personellen Ressourcen in den Kernprozessen des Tagesgeschäfts der Praxis verbraucht werden. Überdies ist die Frage der Anwendung der korrekten Gebührensätze eine rechtsberatende Tätigkeit, also eine Tätigkeit, die ein hohes rechtliches Wissen und entsprechendes Abstraktionsvermögen erfordert.

Wir – die AeV Gesellschaft für Abrechnung von Privatliquidationen mbH - veranstalten seit Jahren an allen Standorten wöchentliche Mitarbeiter-Meetings, in dessen Rahmen unter anderem aktuelle Urteile und Entscheidungen besprochen und ausgewertet werden. Des Weiteren haben alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen stets die führenden gebührenrechtlichen Kommentare zur Hand. Einschlägige gebührenrechtliche Fachzeitschriften ergänzen das aktuelle Wissen.

Zusätzlich erfolgen jährlich mehrere mehrtägige interne Schulungen. Diese beinhalten insbesondere Informationen zu rechtlichen und abrechnungstechnischen Aspekten.

Über unsere Mitgliedschaft im Verband privatärztlicher Verrechnungsstellen (PVS/Verband) haben wir zusätzlichen Zugang zur Abrechnungspraxis von anderen angeschlossenen Verrechnungsstellen. Dadurch erfolgt ein weiterer Transfer von Abrechnungs-Know-how in Form von weiteren GOÄ-Datenbanken, politische Entwicklungen und Tendenzen im Gesundheitswesen.

In unserem Intranet verfügen wir indes über ein Forum, welches als GOÄ- und GOZ- Wissensdatenbank zur Verfügung steht. So ist ein schneller Zugriff auf rechtssichere Argumentationen möglich. Auch die Geschäftsleitung fachkompetent mit einschlägiger rechtlicher Expertise zur Verfügung. All dieses Wissen fließt in unsere tägliche Arbeit bei der Durchsetzung Ihrer Ansprüche gegenüber Krankenkassen und Patienten ein. Damit schaffen wir für Sie Rechtssicherheit, spürbare Entlastung in Ihrer Praxis und Sicherung und Optimierung Ihrer Einnahmen.

Für Fragen stehe ich Ihnen gerne unter:
089 89 60 10 733 oder unter a.kreuzer@aev.de
zur Verfügung.

Herzlichst Ihr Anton M. kreuzer.